

NR. 1274 | 11.10.2018

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beitragsordnung für den wissenschaftlichen  
Weiterbildungsstudiengang Master of Arts  
Organizational Management  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 11.10.2018

**Beitragsordnung**  
**für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Organizational**  
**Management**  
**an der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 11. Oktober 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV. NRWS. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (GV. NRW S. 165), und § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2011 (GV. NRW S. 494), erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Gebührenordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenermäßigung
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 6 Erstattung, Rückzahlung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Für die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Organizational Management an der Ruhr-Universität Bochum ist ein besonderer Gasthörerbeitrag im Sinne des § 3 Abs. 2 HAbgG zu entrichten. Zudem wird eine besondere Gasthörergebühr für die Teilnahme an Einzelmodulen, die mit einem Zertifikat abschließen, erhoben.
- (2) Für durch den Weiterbildenden Studiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Ruhr-Universität Bochum nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 Beitragshöhe, Berechnungsgrundsätze**

- (1) Der besondere Gasthörerbeitrag beträgt pro Studiensemester 2.250,- Euro. Das dritte Jahr nach Beginn des Studiums ist gebührenfrei. Die Gebühren für die ersten 4 Semester können auch durch eine einmalige Zahlung in Höhe von 8.500,- Euro bei Antritt des Studiums beglichen werden. Nach Abgabe der Masterarbeit (im Wintersemester bis zum 31.3. und im Sommersemester bis zum 30.9.) werden keine weiteren Gebühren mehr fällig.
- (2) Studierende, die ein Einzelzertifikat am IAW erwerben möchten, können das Modul ihrer Wahl aus dem jeweiligen Angebot im Sommer- und Wintersemester gegen die Zahlung einer Gebühr von 1125,- Euro belegen. Wenn ein Studierender im ersten Semester nur an einem Modul teilnimmt und deswegen nur 1125,- Euro an Gebühren bezahlt und er anschließend

die nächsten drei Semester 2250,- Euro an Gebühren entrichtet, muss er im darauffolgenden Semester nur 1125,- Euro bezahlen.

Das Startsemester mit Einzelmodulbelegungen fließt nicht in die Berechnung der Semesterzahlen ein.

- (3) Der Beitrag deckt die für die Durchführung des Weiterbildenden Studienganges voraussichtlich erforderlichen Personal und Sachausgaben ab (Äquivalenzprinzip). Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 beinhalten auch die zur Verfügung gestellten Veranstaltungsunterlagen und die Abnahme der Prüfungen. Bei der Ermittlung der Personalausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Lehrpersonal, Korrekturpersonal und Verwaltungspersonal) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen) berücksichtigt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Einzelmodul mit 1500,- Euro berechnet werden, z.B., wenn der Gesamtarbeitsaufwand durch Zusatzkomponenten wie Kaminabend oder spezielle Anwendertage in den Unternehmen, weit überdurchschnittlich ist.
- (5) Für Alumni des IAW kann nach erfolgreichem Studienabschluss die Teilnahme an Einzelmodulen zum Vorzugspreis von 600,- Euro angeboten werden.
- (6) Für jedes Semester erhalten Studierende eine Gasthörer-Studienbescheinigung sowie auf Wunsch eine Gebührenrechnung zur Vorlage beim Arbeitgeber.
- (7) Die Studierenden haben die Möglichkeit Urlaubssemester zu beantragen. Das Ende der Antragsfrist für das Wintersemester (01.10.) ist der 15.09., das Ende der Antragsfrist für das Sommersemester (01.04.) ist der 15.03. Bei später eingehenden Anträgen wird eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 € berechnet. Die Genehmigung eines Antrages, der sich auf ein laufendes Semester bezieht, ist nicht mehr möglich.

### **§ 3 Schuldner**

Schuldner ist, wer als Teilnehmer/Teilnehmerin des Weiterbildenden Studienganges den Beitragstatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

### **§ 4 Beitragsermäßigung**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Weiterbildenden Studienganges auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrags nach § 2 Abs. 1 gewähren. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Billigkeitsgründe an den Rektor der Ruhr-Universität Bochum zu richten.
- (2) Durch die Gewährung von Ermäßigungen darf die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 vorgesehene Gebührenfinanzierung des wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengangs nicht insgesamt gefährdet werden.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Der Beitrag für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang entsteht mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Der Beitrag für das erste Studiensemester wird mit Entstehung fällig. Der Beitrag für jedes weitere Studiensemester wird spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters fällig.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengangs auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Billigkeitsgründe an den Rektor der

Ruhr-Universität Bochum zu richten. Bei der Entscheidung über den Stundungsantrag ist der Finanzierungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 zu beachten.

- (4) Die Vollstreckung säumiger Beiträge erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (5) Es wird auf Antrag die Möglichkeit einer Ratenzahlung gewährt und in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei der auf Antrag jeweils eine Rate pro Semester in Höhe von 1.000,- Euro zu zahlen ist, bis die fälligen Gebühren entsprechend der Zahl der in Anspruch genommenen Semester beglichen sind.

### **§ 6 Erstattung, Rückzahlung**

Eine Erstattung des geleisteten besonderen Gasthörerbeitrags bei durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu vertretender Nichtteilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Rektor der Ruhr-Universität Bochum zu richten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden im wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Organizational Management, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Studienbeginns vereinbarten Gebühren. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Arbeitswissenschaft vom 25.04.2018.

Bochum, den 11. Oktober 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor